

1602 : eine Strasse nach Rotzloch soll den Verkehr erleichtern

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Beiträge zur Geschichte Nidwaldens**

Band (Jahr): **36 (1977)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

1602

Eine Strasse nach Rotzloch soll den Verkehr erleichtern

Am Oster-Mittwoch des Jahres 1602 beschlossen die Stanser Genossen, es solle der Uertevogt einige Männer mitnehmen und untersuchen, wo das Gelände am günstigsten wäre, um das von Kommissar Ryser beabsichtigte Strässchen vom Rotzloch über das grosse Ried zu erstellen. Ausdrücklich hält das Protokoll fest, dass Ryser die Strasse auf seine eigene Kosten bauen müsse.¹ Der Plan gedieh. Der Rat leistete am 28. November des gleichen Jahres eine Beihilfe von 13 Gulden und 20 Schilling.²

Die Abmachung, dass Ryser die Strasse selbst zu unterhalten habe, muss später in Vergessenheit geraten zu sein. Im Jahre 1705 waren bedeutende Schäden festzustellen. Doch der damalige Rotzloch-Besitzer, Landweibel Johann Kaspar Achermann, war gar nicht erpicht, die Kosten für die Instandstellung der Strasse allein zu tragen. So prozessierte er gegen die Genossen von Stans und behauptete, diesen obliege der Unterhalt. Der Gerichts-Spruch ging dahin, es habe grundsätzlich jeder die Strasse von seiner Liegenschaft zur Landstrasse selbst zu unterhalten. Im vorliegenden Falle aber seien die Genossen von Stans pflichtig «thürlein und stüden» beim Hochgericht (Fronhofen) machen zu lassen, den dortigen Graben auszufüllen und zu «accomodieren» und auch die Brücke über den Rotzbach zu erstellen. Sie nähmen die Strasse für ihren Holztransport ja auch in Anspruch.³

¹ Genossenprotokoll Stans BWC. 50 zitiert bei Odermatt, NWU VII/103, Regesten X/377 Nr. 1036

² Joller Franz, a.a.O. – Der Gulden hatte 40 Schilling, somit 13,5 Gulden. 13,5 Gulden entsprachen zu jener Zeit 36 Pfd. – Zu Rysers Zeiten erstellte das Land nur die grossen Strassenzüge als Verbindung zwischen den einzelnen Gemeinden, also die Strasse Stansstad – Stans – Wolfenschiessen – Grafenort und die Strasse Kantonsgrenze Obwalden – Ennetmoos – Stans – Buochs – Beckenried. Alle andern Strassen mussten von den Anstössern selbst gebaut werden. Ryser wünschte nur eine Strassenverbindung von Rotzloch nach Stans und gelangte deswegen an die Uerte.

³ AE, Urteil des Geschworenen Gerichts vom 31. Dezember 1705

Der Lederer.
 Weid, sarter Christ, der HOLLUST List.



Wer wolte sich nach HOLLUST sehnen,
 ihr weiches Schmeicheln schwächt den Mut:
 Durch Schaben reiben, treten, Dehnen,
 wird erst das Leder steiff und gut:
 So hilfft die harte Leidens-zeit
 zum Schmuck der schönen Tapfferkeit.